



Bundeskanzleramt  
BKA – I/6  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail an: nis@bka.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Aktenzahl FP/Cybersicherheit	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr. 46884	Name DI Schönbauer/mru/hha	DW 217	Datum 18.10.2018
---------------------------------	--------------------	------------------	---------------------------	-------------------------------	-----------	---------------------

## NIS-Gesetz - Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG).

### Versorgungssicherheit als gesetzliche Aufgabe der E-Control:

Die E-Control als Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt ist aufgrund der Vorgaben im Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) mit Aufgaben zur Versorgungssicherheit beauftragt. Gem § 15 EnLG 2012 für die Elektrizitätsversorgung sowie § 27 EnLG 2012 für die Erdgasversorgung ist die Vorbereitung und Koordinierung von Energielenkungsmaßnahmen der E-Control übertragen. Bei einem Energielenkungsfall handelt es sich um eine unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Energieversorgung Österreichs. Gemäß § 15 Abs 2 bzw § 27 Abs 2 EnLG 2012 hat die E-Control ein Monitoring der Versorgungssicherheit zur Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür besteht eine Verordnungsermächtigung der E-Control, auf deren Grundlage dafür relevante Daten von Energieversorgungsunternehmen an die E-Control zu melden sind. Gem § 36 Abs 1 EnLG 2012 ist vor der Setzung von Energielenkungsmaßnahmen die E-Control im Energielenkungsbeirat zu hören.

Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
HG Wien FN 206078 g DVR 1069683

Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien  
Tel.: +43-1-24 7 24-0

Fax: +43-1-24 7 24-900  
E-Mail: office@e-control.at  
www.e-control.at



Die E-Control ist somit jene Behörde, die die erforderlichen Datengrundlagen für das Krisenmanagement in der Energieversorgung (Elektrizitätsversorgung und Gasversorgung) besitzt und aufbereitet.

Gem § 13 Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLDVO 2017) sowie § 11, 12, 13 und 14 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) sind kritische Ereignisse, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, der E-Control zu melden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Einbindung der E-Control in die für die Strom- und Gasversorgungssicherheit relevanten Punkte des NIS-Gesetzes:**

***Meldung von Störfällen:***

Aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Zuständigkeit sind alle Störfälle, die zu einer Gefährdung der Strom- oder Gasversorgung führen können, der E-Control zu melden. Die E-Control ersucht daher, diese Meldeverpflichtung an die E-Control auch für die im NISG dargestellten Störfälle sicherzustellen.

***Betreiber wesentlicher Dienste (§ 14):***

Die E-Control ersucht, verpflichtend eine Meldung an die E-Control aufzunehmen, wer als Betreiber wesentlicher Dienste für die Elektrizitäts- sowie Gasversorgung ermittelt wurde. Wir empfehlen darüber hinaus die Beiziehung der E-Control bei der Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste für die Elektrizitäts- sowie Gasversorgung.

***Einbindung der IKT-Risikoanalyse mit Maßnahmenempfehlungen für Strom- und Gasversorger:***

Gemeinsam mit Vertretern der Sektorenverbände für die Strom- und Gasversorgung wurden von der E-Control im Rahmen eines PPD-Prozesses (Public Private Dialogue) Risiken bei Informations- und Kommunikationstechnologien identifiziert, bewertet und Maßnahmenempfehlungen erarbeitet. Dieser PPD-Prozess wird fortgeführt und periodisch aktualisiert. Dies sollte im NISG entsprechend berücksichtigt werden.

**Zu § 15 Abs 2:**

Statt

„Gemeinsam mit ihren Sektorenverbänden können die Betreiber wesentlicher Dienste sektorenspezifische Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Anforderungen nach Abs. 1 vorschlagen. Der Bundesminister für Inneres stellt auf Antrag fest, ob diese geeignet sind, die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen.“

sollte der Absatz lauten

„Gemeinsam mit ihren Sektorenverbänden können die Betreiber wesentlicher Dienste sektorenspezifische Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Anforderungen nach Abs. 1 vorschlagen; **in Sektoren, in denen der Regulierungsbehörde gesetzliche Aufgaben zur Versorgungssicherheit zukommen, hat dies nach Abstimmung mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen.** Der Bundesminister für Inneres stellt auf Antrag fest, ob **die sektorenspezifischen Sicherheitsvorkehrungen** geeignet sind, die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen.“

**Zu § 10 Abs 3 (Auskunftspflicht):**

In diesem Absatz wird sehr allgemein ausgeführt, dass jedes NIS-Büro von dem anderen NIS-Büro, den Computer-Notfallteams und den Betreibern wesentlicher Dienste und Anbietern digitaler Dienste jene Auskünfte verlangen darf, die sie als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die ersuchten Stellen sind demnach verpflichtet, unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Aufgrund des sehr vielfältigen Tätigkeitsfeldes der Computer-Notfallteams, insbesondere des für den Sektor Energie bereits eingerichteten Austrian Energy CERTs (AEC), das auch einen freiwilligen vertraulichen Informationsaustausch zur Vorbeugung von Risiken beinhaltet, empfehlen wir eine präzise Einschränkung des Informationsaustausches dahingehend, dass er sich auf meldepflichtige Vorfälle bezieht und jedes Unternehmen Meldungen nur für sein eigenes Unternehmen weiter melden kann. Andernfalls könnte der wertvolle freiwillige, vertrauliche Informationsaustausch zum Nachteil der Sicherheitsinteressen eingeschränkt werden.



Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Energie-Control Austria

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied